

COMUNUS SICAV - SWISS (ISIN CH0200600911)

Ausgabe von Aktien Dezember 2023

Zeichnungsschein zur «Freien Zeichnung»

Comunus SICAV - Swiss ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital der Art "Immobilienfonds" im Sinne von Art. 36 ff. i.V.m. Art. 58 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Sie richtet sich ausschliesslich an **qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG sowie Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. 6a KKV**. Diese Zeichnung stützt sich auf den Emissionsprospekt und das Anlagereglement von Comunus SICAV - Swiss.

Zeichnungsfrist	vom 13. November bis zum 8. Dezember 2023
Preis	Wird nach der Zeichnungsperiode festgelegt. Er umfasst den Ausgabepreis von CHF 181.60 je Aktie (Ausgabekommission und Nebenkosten sind im Ausgabepreis inbegriffen) sowie die Entschädigung für die für diese Zeichnung notwendigen Bezugsrechte
Liberierung	18. Dezember 2023

Angaben zum zeichnenden Anleger

Name, Vorname
oder Firmennamen

Adresse (Sitz)

PLZ/Ort

Vertriebspartner

Der/die Unterzeichnete/n zeichnet bzw. zeichnen gemäss den im Emissionsprospekt festgelegten Bedingungen:

Aktien der Comunus SICAV - Swiss

zu einem, Preis der nach der Zeichnungsperiode festgelegt wird. Er umfasst den Ausgabepreis von CHF 181.60 je Aktie (Ausgabekommission und Nebenkosten sind im Ausgabepreis inbegriffen) sowie die Entschädigung für die für diese Zeichnung notwendigen Bezugsrechte

Valoren-Nr. 20 060 091 / ISIN CH0200600911

Der/die Unterzeichnete/n verpflichte(n) sich hiermit bedingungslos und unwiderruflich, den für die gezeichneten neuen Aktien entsprechenden Betrag oder, im Falle einer Kürzung, den entsprechend gekürzten Betrag mit Valutadatum 18. Dezember 2023 zu leisten und ermächtige(n) hiermit seine/ihre Depotbank, sein/ihr Konto zu belasten.

Die Liberierung der Aktien erfolgt gegen Zahlung des Preises am 18. Dezember 2023.

Weiterleitung der Zeichnung

Dieser vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Zeichnungsschein muss bis zum 8. Dezember 2023, 12.00 Uhr an folgende Adresse gesendet werden :

Original: bei der Bank des Zeichnenden

Kopie per E-Mail an die Depotbank: Banque Cantonale Vaudoise
Fund & Immo Desk
e-mail : immo.desk@bcv.ch

Damit Ihre Zeichnung angenommen werden kann, leiten Sie bitte dieses Zeichnungsformular an Ihre Bank weiter, damit diese die Zeichnung unter denselben oben genannten Kontaktdaten bestätigen kann.

Liberierung und Verbuchung der Titel, Zahlungsabwicklung

Liberierung der gezeichneten Aktien

Zu Lasten meines Kontos Nr. _____

bei _____

Verbuchung der Titel

In mein Depot Nr. _____

bei _____

Der zeichnende Anleger bestätigt:

- seine/ihre Bank über die Zeichnung informiert zu haben;
- seine/ihre Bank angewiesen zu haben, das Original dieses Formulars an die Depotbank weiterzuleiten;
- zur Kenntnis genommen zu haben, dass die Zeichnung erst angenommen wird, wenn eine Schweizer Bank diese Zeichnung bestätigt hat;
- seine/ihre Bank im Zusammenhang mit dieser Zeichnung vom Bankgeheimnis zu befreien, insbesondere indem er sie ermächtigt, dieses Formular an die Depotbank weiterzuleiten;
- ein/e qualifizierte Anleger/in im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 FIDLEG und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG oder Art. 10 Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 6a KKV zu sein (siehe Text der Artikel auf der folgenden Seite);
- den Inhalt des aktuellen Emissionsprospekts sowie des Anlagereglements der Comunus SICAV - Swiss zur Kenntnis genommen zu haben;
- sich unwiderruflich zu verpflichten, den Ausgabepreis für die gezeichneten Aktien, oder im Falle einer Kürzung, den reduzierten Betrag, am Zeitpunkt der Liberierung zu bezahlen, und ermächtigt seine Bank diesbezüglich sein Konto zu belasten;

_____, den _____, _____

Unterschrift(en)

Bestätigung durch die Bank des Anlegers

Mit der Übermittlung dieses Zeichnungsformulars an die Depotbank (Kontakt siehe oben) bestätigt die Bank des Anlegers:

- 1) dass diese Zeichnung von der Depotbank angenommen werden kann ; und
- 2) dass der Zeichner tatsächlich zum Kreis der durch den Fondsvertrag zugelassenen Investoren gehört.

Haftungsausschluss:

Die Fondsleitung sowie die Depotbank behalten sich das Recht vor, jederzeit vor dem Datum der Liberierung aufgrund von Ereignissen nationaler oder internationaler, währungspolitischer, finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder abwicklungstechnischer Natur oder bei Eintreten von Vorkommnissen anderer Art, die den Erfolg des Angebots ernsthaft in Frage stellen würden, die Emission von neuen Aktien zu verschieben bzw. diese nicht durchzuführen.

Depotbank: Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne - Immo Desk, Tel: +41 (0)21 212 40 96

SICAV: Comunus SICAV, Clarens, Tel: + 41 (0)21 989 82 50

KAG Art. 10 Anlegerinnen und Anleger
(Abs. 3 und 3ter)

³ Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten professionelle Kundinnen und Kunden nach Art. 4 Absätze 3-5 oder nach Artikel 5 Absätze 1 und 4 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 («FIDLEG») (Stand am 1. Januar 2020).

^{3ter} Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a FIDLEG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe c Ziffer 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen.

KKV Art. 6a Schriftliche Erklärung

Der Finanzintermediär:

- a. informieren die Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absatz 3^{ter} des Gesetzes, dass sie als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten;
- b. klären sie über die damit einhergehenden Risiken auf; und
- c. weisen sie auf die Möglichkeit hin, schriftlich oder in anderer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erklären zu können, nicht als qualifizierte Anlegerin oder Anleger gelten zu wollen.

FIDLEG Art. 4 Abs. 3-5 Kundensegmentierung

³ Als professionelle Kunden gelten:

- a. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem KAG;
- b. Versicherungsunternehmen nach dem VAG;
- c. ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a und b;
- d. Zentralbanken;
- e. öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie;
- f. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie;
- g. Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- h. grosse Unternehmen;
- i. für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie.

⁴ Als institutionelle Kunden gelten professionelle Kunden nach Absatz 3 Buchstaben a–d sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie.

⁵ Als grosses Unternehmen gilt ein Unternehmen, das zwei der folgenden Grössen überschreitet:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken;
- c. Eigenkapital von 2 Millionen Franken.

FIDLEG Art. 5 Abs. 1 und 4 Opting-out

¹ Vermögende Privatkundinnen und -kunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen können erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out).

⁴ Schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften, die nicht bereits nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a oder c in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 4 als institutionelle Kunden gelten, können erklären, dass sie als institutionelle Kunden gelten wollen.